

3. Dieser Beschluß wird nicht nur Sr. Hochwürden, Herren Antistes Hef, mitgetheilt, und allen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zugefertigt, sondern es soll auch eine Abschrift davon dem Obergericht und dem Ehegericht übermacht, und der Justiz- und Polizey-Commission, unter gebührender Verdankung ihrer dießfälligen sorgfältigen Bemühungen, zugestellt werden.

---

Beschluß vom 1sten Decembris 1804, wegen Verlesung der Feuerordnung vom 8ten December 1803. in den Gemeinds-Versammlungen.

---

Durch verschiedene, in den letztverfloffenen Tagen und Wochen zum Vorschein gekommene höchst bedauerliche Beispiele von solchen Brand-Unglücken, deren Entstehung einzig und allein von strafbarer Nachlässigkeit und Verwahrlosung herrührte, — findet sich der Kleine Rath bewogen, die sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter auf der Landschaft andurch einzuladen, den sämtlichen Gemeindammännern und Gemeindräthen ernstlich aufzutragen, die erneuerte Feuerordnung für die Landschaft des Cantons Zürich vom 8ten Decembris 1803. hinfüro alljährlich in der ersten Ge-

meinds-Versammlung im Jenner, vollständig ablesen zu lassen, und auf diese Weise den Gemeinds-Bürgern zu bestimmten Zeiten um, den Inhalt derselben in frische Rück Erinnerung zu bringen; so wie die Herren Bezirks- und Unterstatthalter neuerdings aufgefordert werden, überhaupt über die genaue Beobachtung jener Feuerordnung mit aller Strenge zu wachen.

---

Circularschreiben an alle Bezirks- und Unterstatthalter vom 6ten Decembris 1804, betreffend die Verfürsprechung der Partheyen vor den Zunftgerichten.

---

Der Kleine Rath findet sich veranlaßt, die Herren Bezirks- und Unterstatthalter zu Handen der in ihren respectiven Spezialbezirken aufgestellten Zunftgerichten, auf die, über Verfürsprechung der Partheyen vor den Zunftgerichten, in dem Gesetz vom 3. Junii 1803. enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, von welchen hie und da abgewichen worden zu seyn scheint.

Da aber die Absicht des Gesetzgebers unverkennbar dahin gieng, daß dem rechtsbedürftigen Publikum durch die Zunftgerichts-Tribunallen,